



### Klärung der Erziehungsberechtigten – Weiterleitung schulischer Informationen

Liebe Erziehungsberechtigte,

in Fällen, in denen Eltern und Kinder **nicht** in einer häuslichen Gemeinschaft leben, müssen wir als Schule informiert sein, wie die Aufgabenverteilung bzgl. der Angelegenheiten des Kindes geregelt ist.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Erkrath, \_\_\_\_\_

#### 1. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname
Straße
PLZ Ort
Telefon
E-Mail

#### 2. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname
Straße
PLZ Ort
Telefon
E-Mail

- Ich, \_\_\_\_\_, bin alleinerziehungsberechtigt.
- In der Geburtsurkunde ist nur die Mutter eingetragen.
- Gerichtsbeschluss liegt der Schule vor.

- Wir sind zu gleichen Teilen erziehungsberechtigt.
- Wir bitten, dass der Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_ von der Schule angeschrieben und über die schulische Entwicklung unseres Kindes informiert wird. Es findet zwischen den Erziehungsberechtigten ein regelmäßiger Austausch über die gesamte schulische Entwicklung des gemeinsamen Kindes und ein Austausch über Termine von Elternsprechtagen, Elternabenden sowie deren Inhalte etc. statt. Ebenso tragen wir selbst dafür Sorge, dass Zeugnisse und Ergebnisse von Klassenarbeiten sowie Einträge ins Mitteilungsheft dem anderen Erziehungsberechtigten zur Kenntnis vorgelegt werden.
- Ich, \_\_\_\_\_, bevollmächtige \_\_\_\_\_ sich über die gesamte schulische Entwicklung meines Kindes mit der Schule auszutauschen (mit Ausnahme der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung – siehe Rückseite dieses Schreibens).
- Ich, \_\_\_\_\_, verpflichte mich, da ich das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne habe / da unser Kind in der Regel bei mir übernachtet, die obigen Informationen an \_\_\_\_\_ weiterzuleiten.

Unterschrift (1. Erziehungsberechtigter)

Unterschrift (2. Erziehungsberechtigter)

## **Informationsblatt**

### **zur Klärung der Erziehungsberechtigten - Weiterleitung schulischer Informationen**

Zur elterlichen Sorge: Nach § 1626 Abs. 1, Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Mit dem am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder erleichtert.

Nun muss ich zwei Bereiche unterscheiden, damit wir als Schule im Interesse des Kindes handlungsfähig sind und bleiben.

#### a)      Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung:

In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung haben die Sorgeberechtigten immer gemeinsam zu entscheiden und zu handeln. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind solche, die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Zu den wichtigsten Entscheidungen, in denen beide Eltern gemeinsam entscheiden müssen, gehört auch die Entscheidung, wo das Kind eingeschult werden soll. Aber auch Entscheidungen über die Zurückstellung vom Schulbesuch, über die religiöse Erziehung, über Ordnungsmaßnahmen, über einen Schulwechsel, über die freiwillige Wiederholung einer Klasse, über die Einleitung und Durchführung eines AO-SFs und die Wahl der Hauptfächer gehören zu den Fragen von erheblicher Bedeutung. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht in § 1627 BGB davon aus, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen haben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Familiengericht (§1628 BGB).

#### b)      Angelegenheiten des täglichen Lebens

In Angelegenheiten des täglichen Lebens trifft ausschließlich der Elternteil die Entscheidungen, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf-grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, das heißt seinen Lebensmittelpunkt hat (wo es in der Regel übernachtet). In diesem Fall ist das Sorgerecht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gemäß § 1687 BGB beschränkt. Die Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens liegt dann ausschließlich bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Hier reicht es also aus, dass die Schule die Post in Alltagsangelegenheiten an den Sorgeberechtigten adressiert, bei dem sich das Kind üblicherweise aufhält.

Unterschrift (1. Erziehungsberechtigter)

Unterschrift (2. Erziehungsberechtigter)